

Landschaftspark Region Stuttgart Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Gemäß § 54 ff Landesverwaltungsgesetz

Zwischen

der Stadt Winnenden – nachfolgend die Stadt genannt

und

dem Verband Region Stuttgart – nachfolgend VRS genannt

wird hiermit die Realisierung des Projektes *Landschaftspark Buchenbachaue* auf der Grundlage des Antrags der Stadt vom 29.09.2021 vereinbart.

- 1) Projektbeschreibung
 - a. Lage: Zwischen dem Stadtteil Höfen und der Kernstadt Winnenden beidseitig des Buchenbachs in der Talaue.
 - b. Beschreibung (ggf. als Anlage): Der Buchenbach hat sehr steile Uferbereiche und soll mehr Raum für eine flachere Uferausbildung erhalten. Die zwischen den Bächen liegenden, bestehenden Spiel- und Freizeitangebote sollen aufgewertet und landschaftlich eingebunden werden. Das Kneippbecken und das erweiterte Umfeld können in ein um verschiedene Fitnessangebote ergänztes Gesundheitsangebot integriert werden, das auch das Naturfreibad qualitativ mit einbezieht. Ziel ist, allen Nutzer- und Altersgruppen entsprechend attraktive Erholungsangebote anzubieten, die sensibel im Naturraum und in den temporären Retentionsflächen eingebettet liegen.
 - c. ggf. Abgrenzung der Teilmaßnahme(n), an der (denen) sich der VRS beteiligt (Kofinanzierung) – nachfolgend Projekt genannt
- 2) Durchführung des Projekts
 - a. Der Planungsausschuss des VRS hat der Beteiligung an diesem Projekt am 26.01.2022 zugestimmt. Der VRS übernimmt die Kofinanzierung gemäß § 3 Ziff. 6 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart auf Nachweis der entstandenen Kosten und nach Abzug eventueller Zuwendungen Dritter entsprechend Ziffer 4 dieses Vertrags.
- 3) Zeitrahmen
 - a. Mit den zur Realisierung des Projekts erforderlichen Maßnahmen wird voraussichtlich im Oktober 2025 unter Beteiligung des VRS begonnen (Spatenstich).
 - b. Die Baumaßnahmen werden voraussichtlich von Oktober 2025 bis September 2026 durchgeführt.
 - c. Das Projekt wird bis spätestens Dezember 2026 abgeschlossen.
- 4) Kosten- und Finanzierungsplan
 - a. Von der Kofinanzierung ausgeschlossen sind:
 - Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 (gemäß §35 und §39 HOAI 2013), d.h. Kosten der Grundlagenermittlung, der Vorplanung und Projektentwicklung sowie der Entwurfsplanung,
 - Maßnahmen, die bereits begonnen oder in Auftrag gegeben sind,
 - Grundstückskosten sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Erwerbsnebenkosten wie bspw. Grunderwerbskosten,

- bei der Stadt für die Realisierung des Projektes anfallende Personal- und Sachkosten,
- Folgekosten, insbesondere Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen,
- Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Ersatzmaßnahmen und
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Print, Internet, Veranstaltungen wie Spatenstich und Einweihungen.

Diese Kosten trägt die Stadt selbst.

b. Förderfähig sind:

- Investitionskosten im Rahmen der Umsetzung von Projekten und
- Planungskosten für (Landschafts)Architekten, Ingenieure und Statiker, soweit sie im Zuge der Ausführungsplanung anfallen (ab Leistungsphase 4, gemäß § 35 bzw. 39 HOAI 2013) sowie alle ab Ausführungsplanung notwendigen Gutachten (z.B. Statik, Geologie) und Ausschreibungen.
- Mittel der Städte und Gemeinden für naturschutzrechtlich notwendige Ausgleichs-, Ersatz- oder Ökokontomaßnahmen werden als kommunale Eigenmittel anerkannt. Gleiches gilt für Leistungen von Eigenbetrieben für die Erstellung des Projektes (z.B. Bauhof).

c. Die Kosten der Gesamtmaßnahme belaufen sich auf Basis einer Kostenschätzung auf rund 1.706.000 Euro (Brutto, ohne Baunebenkosten). Diese Summe gliedert sich in nachfolgend aufgeführte geschätzte Einzelkosten (ggf. nachfolgende Liste an Projekt angleichen und Kostenschätzung als Anlage beifügen):

Planungskosten ab Lph 4	300.000 Euro
Tiefbau	750.000 Euro
Hochbau	180.000 Euro
Außenanlage	150.000 Euro
Ausstattung	200.000 Euro
Sonstiges	126.000 Euro

d. Es ist mit folgenden Zuwendungen von dritter Seite zu rechnen (bitte auflisten):

- Eine weitere Zuwendung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar wurde auch noch nicht beantragt oder bewilligt.

e. Der VRS beteiligt sich in Höhe von max. 700.000 Euro gemäß dem Beschluss des Planungsausschusses vom 26.01.2022. Der Kofinanzierungsentscheidung des VRS liegt zu Grunde, dass sich der VRS an den verbleibenden Kosten zu maximal 50 Prozent, jedoch höchstens mit dem Betrag, den die Kommune selbst aufwendet (kommunaler Eigenanteil), beteiligt.

e. Es ergibt sich folgende Finanzierung des Projektes:

- Zuwendungen von dritter Seite	0 Euro
- Anteil des VRS	700.000 Euro
- Anteil der Stadt	1.006.000 Euro
- Gesamtfinanzierung	1.706.000 Euro

5) Finanzmittel

Die Projektbeteiligten sichern jeweils rechtzeitig ihren Anteil an den notwendigen Finanzmitteln. Die Stadt beantragt ggf. Zuwendungen von dritter Seite und führt die Abrechnung des Projektes durch.

Die Auszahlung der Kassenmittel des VRS erfolgt nach Fortschritt der Maßnahme unter Begründung des Bedarfs auf Anforderung durch die Stadt mit dem diesem Vertrag beiliegenden Verwendungsnachweis.

6) Bedingungen

- a. Alle notwendigen Beschlüsse des Gemeinderats oder anderer Gremien (falls erforderlich) liegen vor (Angaben mit Datum):
 - Zustimmung zur Finanzierung und Durchführung durch Beschluss des Gemeinderates am 28.09.2021 (Bewerbung für die Kofinanzierung 2022).
 - Zustimmung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 durch Beschluss des Gemeinderates am 09.11.2021.
- b. Folgende Genehmigungen sind erforderlich oder liegen bereits vor (Angaben mit Aussagen zum Verfahrensstand):
 - Plangenehmigung für das Gewässer II. Ordnung Buchenbach steht noch aus.
 - Wasserrechtliche Genehmigungen stehen noch aus.
 - Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen und vertragliche Sicherung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis stehen noch aus.
- c. Die Stadt sichert zu, dass alle erforderlichen Genehmigungen bis zum vereinbarten Beginn der Maßnahme erreicht werden.
- d. Die wesentlichen Schritte wie Beginn und Abschluss der Maßnahme (Spatenstich und Einweihung) werden durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit begleitet und rechtzeitig zwischen der Stadt und dem VRS abgestimmt.
- e. Informationspflicht: Terminverzögerungen sind unaufgefordert und unverzüglich dem Verband begründet darzustellen. Bis spätestens zum 15. Dezember eines jeden Jahres informiert die Stadt den VRS in kurzer Form über den aktuellen Projektstand.
- f. Das abgeschlossene Projekt wird von der Stadt durch eine vom VRS zur Verfügung gestellten Stele als Landschaftspark-Projekt kenntlich gemacht. Die Stele ist über die Geschäftsstelle des VRS zu beziehen und muss von der Stadt ohne Aufforderung beantragt, abgeholt und spätestens zur Einweihung aufgestellt werden. Alternativ kann nach Absprache mit dem VRS das Verbandslogo auf eine vorhandene Projektbeschilderung angebracht werden.
- g. Die Stadt sichert eine Pflege- und Instandhaltungsdauer des Projekts von mindestens zehn Jahren zu. Sollten vor Ablauf der Frist von zehn Jahren die Projektziele aufgegeben oder die Grundstücke für andere Zwecke als mit dem Projekt verbunden genutzt werden, hat die Stadt das dem VRS mitzuteilen. Der VRS kann in diesem Fall die Kofinanzierung widerrufen.
- h. Die Förderzusage und die Höhe des Zuschusses erfolgen auf der Grundlage des im Antrag dargestellten Entwurfs. Abweichungen und Änderungen des Entwurfs bedürfen der vorherigen Zustimmung des VRS. Bei Abweichungen und Änderungen, die ohne die Zustimmung des VRS gemacht werden, kann der VRS je nach Wesentlichkeit der Abweichung oder Änderung, den Zuschuss gem. 4) d. ganz- oder teilweise zurückverlangen.
- i. Die Stadt verpflichtet sich bei Veröffentlichungen in Print- und Online-Medien den VRS als Fördergeber durch Logo oder in Schriftform zu nennen.

7) Zeitliche Befristung des Anspruchs auf Kofinanzierungsmittel

Die Kofinanzierungsmittel sind spätestens bis zum 31.12.2026 (Ende des dritten Jahres nach der Vergabe) abzurechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerechnete Mittel verfallen. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten, von der Stadt nicht zu vertretenden Fällen möglich.

8) Schlussabrechnung

Nach Abschluss der Maßnahmen beziehungsweise Fertigstellung des Projektes weist die Stadt die tatsächlich entstandenen Kosten der Kofinanzierungsmaßnahme durch Vorlage der Endabrechnung mit dem diesem Vertrag beiliegenden Verwendungsnachweis nach. Dabei sind die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen und die Zuwendungen Dritter vollständig anzugeben. Rechnungskopien oder -belege sind dem Verwendungsnachweis nicht beizulegen. Eine eventuelle Prüfung der Belege wird durch die Stadt gewährleistet. Die Schlusszahlung erfolgt nach vollständiger Fertigstellung der Kofinanzierungsmaßnahme und nach Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen (insbesondere Ziffer 6.f).

Sollten im Vergleich zum Kostenplan die tatsächlich entstandenen Kosten höher sein, so hat die Stadt das Projekt auf eigene Kosten abzuschließen.

Eventuell vom VRS zu viel erhaltene Mittel sind unverzüglich auf das Konto des VRS zurück zu überweisen.

9) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags erfolgen ausschließlich schriftlich. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Stuttgart,

Winnenden, 23.02.2022

Verband Region Stuttgart

Stadt Winnenden